

Kreisjugendring Mitgliederversammlung
am 27. April 2026 um 18:15 Uhr
Sängerhalle Wasseraaltingen

TOP 7 - Aufnahmeantrag Jugendkulturinitiative (JKI) Schwäbisch Gmünd
e.V.

Der Aufnahmeantrag für die JKI Schwäbisch Gmünd e.V. wurde fristgerecht vom Vorstand bei uns eingereicht. In ihrer Satzung sind Jugendliche speziell als Zielgruppe benannt. Sie betreiben das Haus 'Esperanza' aus Schwäbisch Gmünd und bestehen seit 2000 als unkommerzieller, gemeinnütziger Verein zur Förderung von Jugendkultur in Schwäbisch Gmünd und Umgebung. Das Esperanza ist ein Raum für Vielfalt und Selbstbestimmung und bietet unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Sexualität oder finanziellen Status die Möglichkeit zur freien Selbstentfaltung. Sie fördern Jugendkultur aktiv in Form von Konzerten verschiedener (subkultureller) Musikrichtungen, Filmvorstellungen, Buchlesungen und kreativen Projekten. Sie sind insoweit kreisweit aktiv, dass aus dem gesamten Landkreis Gäste anreisen, jungen Bands aus der Region wird eine Bühne und ein Probenraum gestellt und die Mitglieder stammen dem gesamten Ostalbkreis. Das Esperanza wird ausschließlich ehrenamtlich von Jugendlichen und jungen Erwachsenen geführt.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass keine satzungsgemäßen Einwände gegen die Aufnahme der JKI Schwäbisch Gmünd e.V. vorliegen.

Guten Tag sehr geehrte MitgliederInnen und Vorsitzende, des Kreisjugendrings,

hiermit stellen wir, die Jugendkulturinitiative e.V. einen Antrag auf Mitgliedschaft im Kreisjugendring Ostalb.

Wir sind die Jugendkulturinitiative e.V. und betreiben das Haus 'Esperanza' aus Schwäbisch Gmünd. Wir bestehen seit 2000 als unkommerzieller, gemeinnütziger Verein zur Förderung von Jugendkultur in Schwäbisch Gmünd und Umgebung. Unser Verein ist basisdemokratisch organisiert: Bei unseren Jahreshauptversammlungen wählen wir jährlich einen neuen Vorstand bestehend aus Kassierer*in, Vorständen und Beisitzerinnen.

Unser einziges Entscheidungsgremium ist die wöchentliche Montagssitzung, an der sich jedeR beteiligen darf. Hier werden Entscheidungen getroffen, Schichten eingeteilt und das Programm der nächsten Wochen festgelegt.

Das Esperanza ist ein Raum für Vielfalt und Selbstbestimmung und bietet unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Sexualität oder finanziellen Status die Möglichkeit zur freien Selbstentfaltung. Wir legen großen Wert auf einen offenen und respektvollen Umgang und wollen einen sicheren, geschützten Ort ohne Diskriminierung schaffen, der offen für alle ist. Hierfür haben wir unter anderem ein eigenes Awareness-Konzept entwickelt, das die Sicherheit aller unserer Gäste gewährleisten soll.

Wir sind, machen und fördern Jugendkultur aktiv in Form von Konzerten verschiedener (subkultureller) Musikrichtungen, Filmvorstellungen, Buchlesungen und kreativen Projekten. Wir sind kreisweit aktiv dadurch, dass aus dem gesamten Kreis Gäste anreisen, jungen Bands aus der Region, denen wir eine Bühne und einen Probenraum stellen und unsere Mitglieder aus dem ganzen Ostalbkreis kommen. Doch auch Kooperationen mit internationalen Bands haben wir bereits erfolgreich organisiert. Dadurch ist das Esperanza sogar über deutsche Grenzen hinaus in Ländern wie Argentinien, USA, Frankreich, Spanien und Serbien bekannt.

Das Esperanza wird ausschließlich ehrenamtlich von uns Jugendlichen und jungen Erwachsenen geführt - von der Organisation der Konzerte über das Putzen, Kochen, Getränkeauschank und allem, was dazu gehört. Damit ist unser Jugendkulturzentrum im Ostalbkreis die einzige Institution, die in reiner Selbstverwaltung unkommerzielle Angebote von und für Jugendliche schafft.

Wir setzen uns dafür ein, den Interessen und Wünschen der Jugendlichen aus dem Ostalbkreis einen Raum zur Auslebung zu geben. Um dies weiterhin tun zu können, stellen wir hiermit einen Mitgliedsantrag an den Kreisjugendring.

Mit freundlichen Grüßen

Jugendkulturinitiative Schwäbisch Gmünd e.V.

I. Satzung des Vereins „Jugendkulturinitiative Schwäbisch Gmünd“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendkulturinitiative Schwäbisch Gmünd“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e. V.
- (2) Seinen Sitz hat er in Schwäbisch Gmünd.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Ziele und Zwecke

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins „Jugendkulturinitiative Schwäbisch Gmünd“, nachfolgend JKI genannt, ist die Förderung der Jugendkultur, auch durch die Gründung und den Betrieb eines Jugendkulturzentrums.
- (2) Ziele des Jugendkulturzentrums sind:
 - 1.1. Förderung des gegenseitigen menschlichen Verständnisses, die Begegnung junger Menschen und die Pflege von Toleranz zur Überwindung von Einseitigkeiten. Es wird gewährleistet, dass die Bildungsarbeit in einem Jugendkulturzentrum stets auf der Grundlage und im Geiste des Grundgesetzes erfolgt.
 - 1.2. Es den Jugendlichen zu ermöglichen, die Formen der Selbstbestimmung, Mitgestaltung, Verantwortlichkeit und soziales Verhalten zu üben, damit sie zu mündigen Bürgern heranwachsen.
 - 1.3. Den jungen Menschen ein zeitgemäßes, vielfältiges, ihren Neigungen entsprechendes Angebot in der Freizeitgestaltung zu machen.
 - 1.4. Aufklärung und Vorbeugung gegenüber Suchtgefahren (Alkohol, Drogen, u.a.). Aufzeigen alternativer Verhaltensweisen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Im Übrigen verfolgt die JKI keine wirtschaftlichen oder parteipolitischen Ziele und ist konfessionell unabhängig.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie parteipolitisch ungebundene juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch deren Annahme durch den Vorsitzenden oder den Stellvertretenden Vorsitzenden erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist,
 - b) Ausschluss bei Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins durch Beschluss des Gesamtvorstandes,
 - c) Tod des Mitgliedes bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt ist zum Ende des laufenden Quartals und muss einen Monat vor dessen Ende erklärt werden.
- (5) Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist es dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen. Niederlegung nach den postalischen Vorschriften gilt als Zustellung. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein Einspruch möglich, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist und über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mittel des Vereins und Beiträge

(1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen.

(2) Die Erhebung von Beiträgen sowie die Festsetzung deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sollen sich vorbehaltlos für die Ziele der JKI einsetzen und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sich nach bestehenden Kräften engagieren.

§ 8 Organe

Organe der Jugendkulturinitiative sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf – mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres – oder unter Angabe des Zweckes auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen als Mitglieder. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei Satzungsänderungen und Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich, sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Ergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Wahlen erfolgen durch geheime Beschlussfassung.

(4) Die Leitung der Versammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter oder eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Person.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle den Verein betreffende Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand zu entscheiden sind, insbesondere

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Aufstellung und Änderung einer Beitragsordnung
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

(6) Bei Wahlen sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(7) Die Beschlüsse der Versammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem Vorsitzenden

b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schatzmeister

d) dem Schriftführer

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung des

vakanten Vorstandsamt zu vertrauen.

§ 11 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er legt die Mitgliederversammlung einen Arbeitsbericht und Jahresrechnung vor.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Mittel des Vereins.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Erste oder der Stellvertretende Vorsitzende anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder – falls dieser nicht anwesend ist – des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Finanzen und die gesamte Kassenführung. Er hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Vorher hat eine Prüfung der Kasse durch zwei Kassenprüfer zu erfolgen.
- (6) Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins und die Sitzungsprotokolle.

§ 12 Organisationsrat

- (1) Es wird ein Organisationsrat gebildet, der aus den Sprechern der Kommissionen besteht, die von der Mitgliederversammlung zur Bearbeitung bestimmter Aufgabengebiete gewählt werden.
- (2) Der Organisationsrat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem Stadtjugendring Schwäbisch Gmünd e. V. zu, der es ausschließlich zur Förderung der Jugendkulturarbeit zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 26. 07. 2001 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 26. Juli 2001